

Gestattungsvertrag

zwischen

dem Landkreis xxxxx in xxxxxxxx, xxxxxxxx yy,
vertreten durch den Landrat,

- Eigentümer -

und

- Betreiber -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis ist Eigentümer des Schulgebäudes der xxx, in der Gemarkung xxx, Flur xxx, Flst. xx/xx, Grundbuch von xxx, Blatt xxxx Nr. xx.
- (2) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber auf seine Kosten
 - die Installation und den Betrieb einer xx kW Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf ca x.xxx,xx m² Dachfläche der Gebäudeteile (Modulfläche ohne Laufwege)
(siehe Modulbelegungsplan Anlage 1),
 - die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen,
 - die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zuführung des durch die PV-Anlage erzeugten Stromes der Schule in xxx. Sollte die Stromerzeugung über dem täglichen Verbrauch der Schule liegen, hat der Anlagenbetreiber das Recht den überproduzierten Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen.
- (4) Die notwendigen Kosten des Anschlusses der PV-Anlage an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber.

Der Betreiber übernimmt die Dachfläche wie besichtigt. Alle hierbei entstehenden Kosten für Projektierung, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen trägt der Betreiber. Dem Eigentümer dürfen keinerlei Kosten entstehen.
- (5) Die PV-Anlage, die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen von dem Betreiber eingebrachten Sachen sind Eigentum des Betreibers.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die PV-Anlage nicht Bestandteil des Gebäudes wird und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen soll.
- (7) Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass die PV-Anlage so installiert wird, dass sie bei Vertragsende ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz wieder entfernt werden kann.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Gestattungsvertrag beginnt am 01.01.2021 und wird für die Dauer von 25 Jahren bis zum 31.12.2045 abgeschlossen.
- (2) Nach Ablauf endet der Vertrag automatisch. Beide Parteien sind dann berechtigt einen neuen Vertrag auszuhandeln.
- (3) Ein Jahr vor Vertragsende überprüfen beide Vertragsparteien die Wirtschaftlichkeit der Vertragsbedingungen und entscheiden über eine Verlängerung des Vertrages. Eine Verlängerung ist bis 6 Monate vor Ende des Vertrages zu vereinbaren.

§ 3 Zahlung und Jahresabrechnung

- (1) Mit Lieferung des Stromes beginnt für den Eigentümer die Verpflichtung zur Zahlung des Strompreises. Eine Miete für die Nutzung der Dachfläche entfällt für den Betreiber.

Der Strompreis beträgt:

| | |
|---------------------|-------------|
| bis zum 31.12.2022: | xx,x ct/kWh |
| ab dem 01.01 2023: | xx,x ct/kWh |
| ab dem 01.01 2028: | xx,x ct/kWh |
| ab dem 01.01 2033: | xx,x ct/kWh |
| ab dem 01.01 2038: | xx,x ct/kWh |
| ab dem 01.01.2043: | xx,x ct/kWh |

zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Der Eigentümer bezahlt dem Betreiber 1/12 der geschätzten Einspeisesumme von ca. xx.xxx kWh/Jahr, im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats auf das Konto des Betreibers bei der

Volksbank Sparkasse etc.
IBAN: DE xx xxxx xxxx xxxx xx

- (2) Der im Jahr gelieferte Strom wird vom Betreiber am Jahresende durch geeichte Messgeräte an der Übergabestelle festgestellt und abgelesen.

Solange der Betreiber keine Datenfernüberwachung einbaut, führt der Eigentümer im Einzelfall auf Wunsch des Betreibers unentgeltlich Maßnahmen durch, die sich im Rahmen des üblichen Betriebsaufwandes (z.B. Meßgeräte/Zähler ablesen, Schalter betätigen) bewegen.

Der Eigentümer kann die festgelegten Betriebsparameter jederzeit prüfen. Bei Feststellung einer nicht unerheblichen Ungenauigkeit (5% + oder -) oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages stellt der Betreiber einen zu viel oder zu wenig berechneten Betrag richtig (erstatten oder nachentrichten).

- (3) Der Betreiber ermittelt den Verbrauch bei nicht einwandfrei festzustellender Größe des Fehlers oder Nichtanzeige der Messeinrichtung für die Zeit
 - a) seit letzter fehlerfreier Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und
 - b) seit Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung.
 - c) Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ansprüche sind auf den Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers beschränkt, es sei denn die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 2 Jahre beschränkt.
- (4) Der Betreiber übersendet die Jahresabrechnung spätestens 2 Monate nach Ablesung zur Prüfung. Einspruch gegen die Abrechnung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Guthaben oder Nachzahlungen werden vom Betreiber oder Eigentümer innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung an den jeweiligen anderen geleistet.
- (5) Bei Zahlungsverzug sind beide Vertragsparteien berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verlangen. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- (6) Die Pflicht des Betreibers den Strom zu dem o.g. Preis zur Verfügung zu stellen, sowie die Pflicht des Eigentümers diesen abzunehmen endet automatisch nach Kündigung, Auflösung oder nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

§ 4 Rücktrittsrecht und Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht 12 Monate nach Vertragsbeginn mit der Installation der PV-Anlage begonnen wurde.
- (2) Beide Parteien haben ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der Vergütung, verletzt werden.
- (3) Der Betreiber hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, falls ein wirtschaftlicher Betrieb der PV-Anlage nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Betreiber die Anlage vollständig auf eigene Kosten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Der Eigentümer hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betreibers eröffnet wird;
 - die Stadt xxx im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes eine andere Nutzung für den Bereich des Nutzungsobjektes beschließt;
 - das Grundstück von öffentlichen Trägern zu anderen als den vereinbarten Zwecken benötigt wird.

Der Betreiber verzichtet im Falle der Geltendmachung eines außerordentlichen Kündigungsgrundes darauf, Schadensersatzansprüche gegenüber dem Eigentümer geltend zu machen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht gilt ebenfalls, wenn die PV-Anlage für einen Zeitraum von 12 Monaten außer Betrieb ist und keine Reparatur erfolgt.

- (5) Im Falle eines wichtigen Grundes, eines Pflichtverstoßes oder einer nicht durchgeführten Reparatur erfolgt zunächst eine schriftlich Abmahnung durch den Eigentümer mit Fristsetzung, um Gelegenheit zum Handeln zu geben. Liegt der Grund hiernach weiterhin ganz oder teilweise vor, kann fristlos gekündigt werden.

§ 5 Installation der PV-Anlage

- (1) Der Betreiber hat vor Ausführung der Maßnahmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die Statik der jeweiligen Gebäude, insbesondere der Dachkonstruktion, auf die jeweils künftige Belastung durch die PV-Anlage fachgerecht von einem dafür zugelassenen Büro prüfen zu lassen. Entsprechende Nachweise hierzu sind vor Beginn baulicher Maßnahmen jeweils in 1-facher Ausfertigung dem Eigentümer vorzulegen.

siehe Anlage 2

Soweit für die Gebäude Statiken bei dem Eigentümer vorhanden sind, werden diese dem Betreiber in Kopie zur Verfügung gestellt. Sofern für ein Gebäude keine statische Berechnung vorhanden ist, ist für den Nachweis allein der Betreiber in fachtechnischer und sachgerechter Form zuständig.

- (2) Der Betreiber verpflichtet sich auf seine Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art zu beschaffen und sie dem Eigentümer auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Soweit es für die technische Installation von Leitungen oder sonstigen Anlagenteilen erforderlich ist, diese durch festgelegte Brandabschnitte zu verlegen, müssen die jeweiligen Durchführungen, Öffnungen oder Ähnliches wieder entsprechend den Regeln der Technik auf Kosten des Betreibers ordnungsgemäß geschlossen werden. Hierüber ist eine entsprechende Bescheinigung einer zugelassenen Fachfirma unaufgefordert dem Eigentümer vorzulegen.

Sollten künftig Nachweise oder bauliche Veränderungen durch Behörden erforderlich werden, die auf die Installation und den Betrieb der PV-Anlage zurückgehen, gehen diese Maßnahmen sowohl in der Ausführung als auch in der Kostentragung zu Lasten des Betreibers.

Der Eigentümer wird den Betreiber hierüber informieren und zur Ausführung der entsprechend notwendigen Maßnahmen auffordern.

- (4) Nach Installation der PV-Anlage sowie nach größeren Bau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die auch Gebäudebestandteile betreffen, findet jeweils eine gemeinsame Abnahme mit Vertretern oder Beauftragten des Eigentümers sowie des Betreibers statt. Der Betreiber hat den jeweiligen Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Der Eigentümer setzt dann einen Abnahmetermin innerhalb von 4 Wochen fest. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von dem Eigentümer sowie dem Betreiber bzw. deren Beauftragten zu unterzeichnen.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einem Monat, vom Tage der Abnahme an gerechnet, zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist der Eigentümer berechtigt, diese Mängel auf Kosten des Betreibers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Diese Frist sowie die Ersatzmaßnahme gelten ebenfalls für Maßnahmen nach Abs. 2. Sind dringende brandschutztechnische Erfordernisse berührt, kann der Eigentümer eine kürzere Frist setzen.

Der Betreiber übernimmt die Gewährleistung für alle im und am Gebäude durch Installation und Betrieb der PV-Anlage verursachten oder veranlassten Maßnahmen. Die Frist für die Gewährleistung ist auf unbestimmte Zeit gesetzt. Sie beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme.

§ 6 Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Die Lage sowie die bauliche Ausführung der PV-Anlage, der Verlauf und die Verlegung der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sowie alle sonstigen in dem Zusammenhang stehenden technischen und baulichen Anlagen bzw. Arbeiten bedürfen der Absprache sowie des Einvernehmens des Eigentümers. Dies betrifft ebenfalls insbesondere die Laufwege auf dem Dach sowie einzuhaltende Abstände.
- (2) Die Lage der PV-Anlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind vom Betreiber sachgerecht zu dokumentieren, in einen Plan einzuzichnen und dem Eigentümer zu übergeben.
Diese Dokumentations- und Plangrundlagen werden nach endgültiger Fertigstellung Bestandteil des Vertrages. Ebenfalls sind hierin die Laufwege auf dem Dach und einzuhaltende Abstände zu dokumentieren und in dem Plan zu vermerken.
siehe Anlage 3
- (3) Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des Gebäudes.
- (4) Bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die keine Leistungsminderung an den Anlagen bewirken können, dürfen vom Eigentümer ohne Rücksprache mit dem Betreiber vorgenommen werden. Bei hochstämmigen Umgebungsbepflanzungen auf dem Grundstück hat der Eigentümer Rücksicht auf die PV-Anlage zu nehmen.

Ansprüche des Betreibers im Zusammenhang mit einer künftig entstehenden Beeinträchtigung des Betriebs der PV-Anlage sind jedoch ausgeschlossen.

§ 7 Absicherung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Bei einem Verkauf oder einer Übereignung der Objekte an einen privaten Eigentümer oder Nutzer ist, unabhängig von dessen Rechtsform, von dem Eigentümer die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Betreibers in dem Verkaufs- oder Übertragungsvertrag zu vereinbaren. Eine hiermit verbundene Wertminderung des Objekts ist durch den Betreiber auszugleichen.

§ 8 Vertragsende

- (1) Der Betreiber hat die PV-Anlage und sämtliche dazugehörenden Teile unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Monaten) restlos auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand oder einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand dokumentiert (Bilder und Niederschrift). *siehe Anlage 3*
- (2) Leitungen die unter Putz verlegt oder in sonstiger Weise nicht erkennbar sind, gehen mit der Entfernung der PV-Anlage kostenfrei in das Eigentum des Eigentümers über. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Betreiber ist nur verpflichtet, den ordnungsgemäßen ursprünglichen Zustand der Wände, Tapeten, u.ä. wiederherzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der Betreiber hat zur Absicherung des Eigentümers für die vollständige Beseitigung der PV-Anlage mit allen dazugehörigen Teilen nach Beendigung der Vertragsverhältnisses sowie zur Sicherung aller sonstigen Verpflichtungen aus diesem Gestattungsvertrag vor Beginn der ersten Bauarbeiten auf seine Kosten eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe

von x.xxx,-- €

zu leisten.

Die Sicherheit kann statt einer Bankbürgschaft durch eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe auf ein Sperrkonto auf den Namen des Eigentümers erfolgen. Die Rücklagen erhöhen sich durch Zinsen und Zinseszinsen des Kapitals auf dem Konto. Über das Sperrkonto kann der Eigentümer verfügen, wenn und soweit der Betreiber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, die durch die Sicherheitsleistung abgedeckt werden sollen.

- (2) Der Eigentümer hat das Recht, die Sicherheiten zum Zwecke der Ersatzvornahme in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit der Betreiber seine Verpflichtungen zur Beseitigung der PV-Anlage mit Nebenanlagen nicht fristgerecht nachgekommen ist oder er seine sonstigen Verpflichtungen aus diesem Gestattungsvertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Dem Eigentümer stehen die Sicherheiten zur Verfügung bis die PV-Anlage endgültig beseitigt ist.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Dem Betreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten PV-Anlage. Der Betreiber haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die in Folge der Maßnahme an dem bereits vorhandenen Grundstück und Gebäude oder sonst wie nach den gesetzlichen Voraussetzungen verursacht werden.

Er stellt den Eigentümer von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

Der Betreiber verpflichtet sich, die Dachflächen und die weiteren für die Installation von Anschlussleitungen und sonstigen Anlagen in Anspruch zu nehmenden Gebäudeteile pfleglich zu behandeln.

(2) Der Betreiber haftet dem Eigentümer unbeschränkt für alle mittelbaren oder unmittelbaren Gefahren oder Schäden, die von der Anlage selbst, dem Bau, dem Betrieb oder der Wartung der PV-Anlage ausgehen, nach gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von Besuchern, Handwerkern, Lieferanten, Angestellten oder Angehörigen verursacht werden.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für die PV-Anlage abzuschließen.

Der Betreiber wird den Eigentümer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Ansprüchen Dritter freihalten, die diese aufgrund von Schäden geltend machen können, welche durch die PV-Anlage, deren Einrichtung, Betrieb oder Unterhaltung oder sonstige Nutzung der Dachfläche durch den Betreiber verursacht werden.

Diese Haftung ist durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vor Beginn der ersten Bauarbeiten nachzuweisen und vom Betreiber vorzulegen.

(4) Sollte die PV-Anlage durch einen Dritten beschädigt werden und der Eigentümer einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich der Eigentümer, seinen Anspruch dem Betreiber abzutreten.

(5) Der Eigentümer haftet nur für Schäden an der Anlage des Betreibers, die von ihm oder durch von ihm beauftragte Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind.

(6) Der Eigentümer hat den Betreiber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn

- die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist die Sicherheit und Standfestigkeit der PV-Anlage zu gewährleisten,
- der Eigentümer Dachreparaturen in Auftrag geben möchte,
- der Eigentümer andere bauliche Maßnahmen am Dach plant.

(7) Der Betreiber verpflichtet sich, die PV-Anlage ausreichend gegen Schäden jeder Art (z.B. durch Blitz, Feuer, Leitungswasser, Sturm, Diebstahl, Vandalismus) zu sichern und entsprechende Versicherungen abzuschließen. An den Eigentümer können keinerlei Ansprüche gestellt werden.

(8) Der Betreiber sichert zu, dass die gesamte PV-Anlage auf dem Grundstück des Eigentümers keine Störungen von elektrischen Geräten, Antennen- und Computeranlagen verursacht.

Sollte es sich nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand von Wissenschaft und Technik gelten, ergeben, dass durch die installierten Anlage trotzdem eine Beeinflussung ausgeht, wird der Betreiber alle erforderlichen Schritte ergreifen, um diese Störung zu beheben.

Gelingt ihm das nicht, hat er die jeweils störende Anlage auf eigene Kosten zu demonstrieren. Aus der damit verbundenen teilweisen Herausnahme von Gebäuden aus dem Gestattungsvertrag bzw. der damit verbundenen Beendigung des Gestattungsvertrages wird keine der beiden Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.

§ 11 Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten nur von entsprechend geschultem Personal unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Bauliche Veränderungen im Sinne des Vertragszwecks dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden. Der Betreiber hat für die erforderlichen Genehmigungen und alle Kosten zu tragen.
- (3) Im Falle von Dachreparaturen hat der Betreiber die PV-Anlage auf seine Kosten zu entfernen. Nach Beendigung der Dacharbeiten ist der Betreiber unmittelbar zu informieren, um unverzüglich den Aufbau wieder vornehmen zu können.

Werden bauliche Unterhaltungsarbeiten am Dach oder dem Gebäude erforderlich und entstehen durch die installierte PV-Anlage hierfür Kosten oder Mehrkosten, so hat der Betreiber diese zu tragen.

- (4) Der Betreiber hat die PV-Anlage zu jedem Zeitpunkt in einem Zustand zu halten, der sicherstellt, dass von ihr keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen sowie hierfür erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Geschieht dies nicht, kann der Eigentümer entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung auf Kosten und Rechnung des Betreibers vornehmen.
- (5) Des Weiteren wird die PV-Anlage und alle Anlagenteile verpflichtend von dem Betreiber regelmäßig technisch gewartet und kontrolliert. Er ist verpflichtet, erforderliche Reparaturarbeiten unverzüglich vorzunehmen..
- (6) Der Eigentümer sichert den Zugang zu der PV-Anlage, allen Leitungs- und Steuerungseinrichtungen sowie zum Übergabepunkt an das Energieversorgungsunternehmen zu, um Installations-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten durch den Betreiber oder seine Beauftragten zu gewährleisten. Alle Kosten hat der Betreiber zu tragen.
- (7) Der Betreiber wird alle Maßnahmen mit dem Eigentümer abstimmen, so dass unbillige Beeinträchtigungen der Interessen des Eigentümers sowie aller sonstigen dritten Nutzer der Gebäude und Räumlichkeiten vermieden werden. Der Betreiber verpflichtet sich, bei allen durchzuführenden Arbeiten einen störungsfreien Schulbetrieb zu gewährleisten. Im Zweifel hat dieser Vorrang vor einer zügigen Durchführung der Arbeiten an der Anlage des Betreibers.
- (8) Der Eigentümer ist rechtzeitig über notwendige Maßnahmen zu benachrichtigen, bei dringend erforderlichen Reparaturmaßnahmen ist eine kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.

§ 12 Rechtsnachfolge

- (1) Der Betreiber hat das Recht, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigentümers die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann aus Gründen versagt werden, die in der Person des Dritten liegen.
- (2) Im Falle eines Verkaufs oder einer sonstigen Vermögensverfügung über das Grundstück wird der Eigentümer den Betreiber unterrichten.

§ 13 Besondere Leistungen des Betreibers

- (1) Der Betreiber erklärt seine Bereitschaft, bei der Installation der PV-Anlage auf Anforderung durch den Gebäudenutzer auf seine Kosten eine elektronische Anzeige für die PV-Anlage zu errichten, auf der jederzeit die wichtigsten Betriebsparameter der PV-Anlage ablesbar sind. Ausgestaltung und Standort sind mit dem Eigentümer und dem Gebäudenutzer abzustimmen.
- (2) Der Betreiber erklärt sich weiter bereit, dem Gebäudenutzer auf dessen Anforderung verfügbare Betriebsparameter der PV-Anlage und der Stromgewinnung für Unterrichts- und Demonstrationszwecke im Rahmen des Schulunterrichts kostenlos über eine gemeinsam festzulegende Datenschnittstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Betreiber hat das Recht, mit der PV-Anlage in Medien zu werben. Er hat hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung der Dachfläche samt Nebenräumen hinzuweisen. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Betreiber das Gebäude mit der Anlage auch bildlich zu Werbezwecken nutzt. Dem Betreiber ist es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen usw.) eingesetzt werden. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder unlauter sein.

Der Eigentümer erteilt sein Einverständnis, dass der Betreiber mit Interessenten nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung mit dem Gebäudenutzer die Anlage besichtigen und den überlassenen Nutzungsgegenstand betreten darf, soweit es die sonstige Nutzung des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt.

- (2) Der Eigentümer und weitere mit ihm verbundene Einrichtungen/Behörden sind in gleichem Umfang wie der Betreiber berechtigt, die Anlage in jeder Hinsicht werblich zu nutzen. Die technischen Daten der Anlage werden dem Eigentümer von dem Betreiber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Eigentümer wird bei seiner Werbung den Betreiber als Kooperationspartner nennen.
- (3) Der Betreiber stellt dem Eigentümer nach Errichtung der PV-Anlage mindestens ein digitales Foto der PV-Anlage kostenlos zur Verfügung. Er erklärt sich damit einverstanden, dass diese und andere Fotos der PV-Anlage für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Eigentümers und der mit ihm verbundenen Einrichtung genutzt werden.

siehe Anlage 3

**§ 15
Erwerbsrecht**

- (1) Der Eigentümer ist jederzeit berechtigt, die PV-Anlage von dem Betreiber zu dem jeweiligen Restpreis (incl. voraussichtlichen Ertrag bis zum Ende der Laufzeit) zu erwerben. Der Restwert wird durch einen unabhängigen Sachverständigen bestimmt. Sollten die Parteien sich auf einen Sachverständigen nicht einigen können, wird hierzu eine Kommission der Industrie- und Handelskammer einberufen.
- (2) Dieses Recht kann der Grundstückseigentümer jederzeit mit vorhergehender Ankündigung von 6 Monaten ausüben.

**§ 16
Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung des vorliegenden Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Vereinbarung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Vereinbarung, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht, zu ersetzen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist xxxx

xxxxxxxxx,

xxxxxx,

Für den Eigentümer:

Der Betreiber:

Landkreis xxxxxx
Der Landrat

.....

.....

Anlagen:

- 1.)
- 2.)
- 3.)